Fraktion WBG	23.05.2023
An: Herrn Bürgermeister Lars König	
Antrag gemäß § 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)	nachrichtlich Bürgermeister Ausschussvorsitzende SPD-Fraktion CDU-Fraktion
Vorschlag zur Tagesordnung (§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion WBG
zur Beratung im: MoVe am 14.06.2023	FDP-Fraktion Bürgerforum+
Anfrage zur Tagesordnung (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)	☑ Die Linke☑ Stadtklima Witten
im:	Piraten AfD
Anfrage an den Bürgermeister (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme	raktionslose Ratsmitglieder
Betreff: Zeichen 275 (30/km) mit Zusatzzeichen 1001-30 (30 Ardeystraße im Bereich der ev. Friedenskirche Kirc	
I had her was a second of the	

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister König,

folgender

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschwindigkeit begrenzenden Verkehrszeichen (VZ) 275 - 30 km/h - mit Zusatzzeichen 1001-30 - 300 m - und Zusatzzeichen 1040-30 - 7-18h - auf der Ardeystraße im Bereich der ev. Friedenskirche zu entfernen.

Begründung:

Seinerzeit wurden im vorgenannten Bereich gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 Nr. 6 StVO [¹] durch die hiesige Straßenverkehrsbehörde die oben näher bezeichneten VZ aufgestellt, da sich dort der "Evangelische Kindergarten Friedenskirche" befand, der im Sinne des Gesetzes als sensible Einrichtung betrachtet wurde.

Mittlerweile wurde dieser Kindergarten nach einem großen Wasserschaden im Jahr 2019 verlassen und befindet sich nun seit Januar 2020 im Ausweichquartier in den Gemeinderäumen der ev. Kirchengemeinde Annen, Herdecker Straße 29, unterhalb der ev. Tageseinrichtung Am Anger. Eine Rückkehr in die alten Räumlichkeiten wird nicht beabsichtigt, zumal im Zuge des B-Plans 239 - Ann - Waldstraße/Buchenholz dort eine 5-zügige Kita mit Platz für 100 Kinder geplant ist.

Da hier also der Grund für die damalige streckenbezogene Begrenzung der Geschwindigkeit auf der klassifizierten überörtlichen Straße (L 625) entfallen ist, muss diese Anordnung nach § 45 StVO zurückgenommen werden.

Dementsprechend ist die dortige Beschilderung nach Rücksprache mit der obersten Landesbehörde [²] unverzüglich zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Siegmut Brömmelsiek Fraktionsvorsitzender

gez. Hans-Peter Müller stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Quellenangabe:

- [1] Straßenverkehrsordnung (StVO) Verordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), in Kraft getreten am 01.04.2013 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28.07.2021
- [²] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz AT 15.11.2021 B1)